

An den Landrat

Glarus, 13. August 2024

**Kommissionsbericht zur Vorlage
Änderung der Bauverordnung**

(Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien»)

Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr behandelte die Vorlage Änderung der Bauverordnung (Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien») an ihrer Sitzung vom 13. August 2024 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Christian Marti, Glarus

Mitglieder: LR Mathias Vögeli, Rüti
LR Andrea Bernhard, Glarus
LR Franz Freuler, Glarus
LR Martin Baumgartner, Engi
LR Hans Rudolf Forrer, Luchsingen
LR Roland Goethe, Glarus
LR Kaspar Krieg, Niederurnen
LR Kaj Weibel, Mollis

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- RR Thomas Tschudi, Vorsteher DBU
- Martina Rehli, Departementssekretärin DBU
- Fabienne Egloff, DBU, Leiterin Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation
- Livia Casanova, DBU, Juristin HA Umwelt, Wald und Energie
- Ivanca Kümin, DBU, Juristin HA Hochbau

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Martina Rehli, Departementssekretärin DBU, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:




- a. Antrag des Regierungsrates an den Landrat vom 25. Juni 2024
- b. SBE Änderung der Bauverordnung
- c. Synopse Änderung der Bauverordnung
- d. Motion Martin Landolt, Näfels, und Mathias Zopfi, Engi, «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien»

e. Vernehmlassungsauswertung

1. Grundsätzliches

Zur Vorlage informierte das Departement anhand einer Präsentation. Es erläuterte, dass das kantonale Raumentwicklungs- und Baugesetz (RBG) nur das ordentliche Baubewilligungsverfahren und das Meldeverfahren (Art. 67 ff. RBG) vorsieht. Das Anzeigeverfahren ist ohne Änderung des RBG nur für jene Fälle anwendbar, die das Bundesrecht direkt so vorsieht. Die Anzeigepflicht gilt somit nur für bestimmte Fälle bei Fotovoltaikanlagen gestützt auf Artikel 18a Raumplanungsgesetz (RPG), soweit dies in der Bauverordnung (BauV) so vorgesehen ist.

Die tabellarische Übersicht (s. unten) zeigt die künftig geltenden Verfahren für Fotovoltaikanlagen und Luft-Wasser-Wärmepumpen (LWWP), wie sie mit der Vorlage neu vorgesehen sind. Das grüne Kreuz gibt das grundsätzlich einschlägige Verfahren an. In Ausnahmefällen (in der Zeile ordentliches Baubewilligungsverfahren ausgeführt) gilt jedoch weiterhin das ordentliche Bewilligungsverfahren.

Verfahren	Fotovoltaikanlagen	innenaufgestellte LWWP innerhalb Bauzone	aussenaufgestellte LWWP innerhalb Bauzone	(innen-/aussenaufgestellte) LWWP ausserhalb Bauzone
(ordentliches) Baubewilligungsverfahren	<ul style="list-style-type: none"> - auf bestimmten Kultur- und Naturdenkmälern freistehend - an Fassaden - ungenügend angepasst (ausser auf Dächern in Arbeitszonen) 	- bei bestimmten Kultur- und Naturdenkmälern	<ul style="list-style-type: none"> - bei geschützten Ortsbildern - bei geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten 	
Meldeverfahren				
Anzeigepflicht				
baubewilligungsbefreit				

Das Bundesrecht sieht in ausgewählten Fällen lediglich eine **Anzeigepflicht** vor: Derzeit sind dies genügend angepasste Solaranlagen auf Dächern. Wann Solaranlagen als genügend angepasst gelten, bestimmt das Artikel 32a der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV). Der Anzeigepflicht wird mit dem Ausfüllen des Meldeformulars Solaranlagen, welches die Gemeinden in ihren jeweiligen Onlineschaltern zur Verfügung stellen, nachgekommen. Es ist eine Erweiterung der Anzeigepflicht bei Fotovoltaikanlagen vorgesehen: Neu ist nicht nur bei genügend, sondern auch ungenügend angepassten Fotovoltaikanlagen **auf Dächern in Arbeitszonen** (Art. 18a Abs. 2 Bst. a RPG, Art. 75a Abs. 1 Bst. b BauV) eine blosser Anzeigepflicht vorgesehen. Bei den Arbeitszonen handelt es sich um ästhetisch weniger empfindliche Typen von Bauzonen, weshalb hier die Anforderungen weniger streng sein sollen. Derzeit ist zudem eine Änderung des Bundesrechts im Gang, welche künftig auch genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden von der Bewilligungspflicht befreit. Nicht ausgenutzt wird der Spielraum des Bundesrechts einzig bei [ungenügend angepassten] Fassadensolaranlagen in Arbeitszonen.

Das **Meldeverfahren** kommt neu bei aussenaufgestellten LWWP innerhalb der Bauzone (Art. 74 Abs. 1a BauV) zur Anwendung. Aussenaufgestellte LWWP tangieren sowohl nachbarschaftliche Interessen (grössere Lärmemissionen als innenaufgestellte) als auch öffentliche Interessen (insbesondere Denkmalpflege, Ortsbildschutz, Landschaftsschutz, Umweltschutz). Sie können deshalb nicht bewilligungsbefreit werden. Neu sollen aber aussenaufgestellte LWWP innerhalb der Bauzone im vereinfachten Baubewilligungsverfahren – im Meldeverfahren – bewilligt werden. Die Bauverordnung schliesst das Meldeverfahren aus, wenn

geschützte Ortsbilder oder geschützte oder anderweitig inventarisierte Kulturobjekte betroffen sind (Art. 74 Abs. 3 BauV).

Keine Verfahrenserleichterungen gelten für LWWP ausserhalb der Bauzone. Aufgrund der bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzone tangierten wesentlichen öffentlichen Interessen ist ein ordentliches Baubewilligungsverfahren durchzuführen (Art. 72 RBG e contrario, Art. 74 Abs. 3 BauV).

Baubewilligungsbefreit sind künftig innenaufgestellte LWWP innerhalb der Bauzone (Art. 75 Abs. 2 Bst. g BauV). Diese Wärmepumpen tangieren aufgrund der Innenaufstellung keine nachbarlichen Interessen und aufgrund der beschränkten Aussenwirkung in der Regel auch keine wesentlichen öffentlichen Interessen. Die Bewilligungsbefreiung befreit nicht von der Einhaltung weiterer Vorschriften, insbesondere der Brandschutzvorschriften. Da sie dennoch Aussenwirkung haben (sie benötigen zwei Fassadenöffnungen), kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass öffentliche Interessen (insbesondere Ortsbild- und Denkmalschutz) betroffen sind. Bei besonders bedeutsamen Kulturobjekten soll daher eine Ausnahme von der Bewilligungsfreiheit gelten: Analog wie bei den Solaranlagen gilt eine ordentliche Baubewilligungspflicht, wenn Kultur- und Naturdenkmäler i.S.v. Art. 18a Abs. 3 RPG i. V. m. Art. 32b RPV betroffen sind.

Durch die Bewilligungsfreiheit entfallen die Bewilligungsgebühren (und das gesamte Verfahren); durch die Anpassung des Verfahrens (ordentliches → Meldeverfahren) reduzieren sich Bewilligungsgebühren und wird die Bewilligung in einem rascheren Verfahren erteilt.

2. Eintreten

In der Kommission zeigte sich generell ein Spannungsfeld zwischen dem Wunsch nach Verfahrenserleichterungen und den schützenswerten Interessen hinsichtlich Orts- und Denkmalschutz. Die Kommission befasste sich vertieft mit der Einordnung der Begrifflichkeiten rund um das Thema geschützte Ortsbilder. Das Departement erläuterte dazu, das Bundesrecht sehe im RPG vor, dass Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung eine Bewilligung brauchen. Dieser unbestimmte Begriff wurde in der Bundesverordnung (RPV) präzisiert und wieder eingeschränkt: Als Kulturobjekt von kantonaler und nationaler Bedeutung gelten nur bestimmte Objekte, unter anderem im Bereich vom **Ortsbildschutz** nur die **nationalen Ortsbilder mit Erhaltungsziel A**. Die Bauverordnung im kantonalen Recht ist diesbezüglich nicht so ganz präzise, ist aber im Sinne des RPG auszu-legen.

Die Kommission gelangte zur Auffassung, dass eine Ausweitung der Anzeigepflicht auf weitere Anlagen nur möglich wäre, wenn mit einer Änderung des RBG ein entsprechendes Verfahren ins kantonale Gesetz eingeführt würde. Das würde eine Vorlage an die Landschafts-gemeinde bedingen. Um eine schnelle Umsetzung zu gewährleisten, wurde bei der Erarbeitung der Vorlage von dieser Möglichkeit abgesehen. Im Übrigen werden in Bezug auf Fotovoltaik-anlagen an Fassaden bereits Erweiterungen der Anzeigepflicht im 2025 gestützt auf Bundes-recht möglich sein. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, sich einer Änderung des RBG in einem weiteren Schritt anzunehmen.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Landrat Eintreten auf die Vorlage zu be-antragen.

3. Detailberatung

Die Kommission diskutierte die Vorlage im Einzelnen wie folgt:

3.1. Meldeverfahren

Aus der Kommission wurde beantragt, dem Departement einen Auftrag zu erteilen, mit Blick auf weitere erneuerbare Energien zusätzliche Erleichterungen, speziell in Bezug auf die Anwendung des Meldeverfahrens, zu prüfen. Genannt wurden als Beispiele genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden, freistehende Solaranlagen in Bauzonen, nicht genügend angepasste Solaranlagen an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen, Erdsonden, Anschlüsse an fossilfreie Fernwärmenetze (Wärmeverbände).

Das Departement verwies auf den Bericht des Regierungsrats zum Vernehmlassungsverfahren. Auf Seite 6 des Berichts hat sich der Regierungsrat mit verschiedenen dieser Tatbestände auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb das Meldeverfahren nicht zur Anwendung kommen kann.

Aus der Kommission wurde argumentiert, der Wille der Motion sei einerseits gut umgesetzt worden und andererseits sei in der momentanen Situation darauf zu verzichten, das Departement mit Arbeiten zu beauftragen, die einen ungewissen Mehrwert haben. Es wurde auch darauf hingewiesen, dass seit Einreichung der Motion einige Zeit vergangen ist und aufgrund der gewonnenen Erfahrung Baugesuche zum Heizungsersatz von den Fachleuten heute einerseits schnell erstellt werden können und andererseits die Bearbeitung dieser Gesuche im Baugesuchsverfahren in der Regel ebenfalls schnell und problemlos verlaufe.

Die Kommission resümierte, dass verschiedene Erleichterungen bereits angeschaut, geprüft und aus verschiedenen Gründen verworfen wurden, bspw., weil sie rechtlich nicht möglich sind oder weil sie in der Abwägung zwischen Erleichterung und Rechtsschutz nicht zweckmässig sind. Sie kam zum Schluss, dass zurzeit kein Bedarf an zusätzlichen Arbeiten besteht.

Abstimmung zum Antrag «Auftrag an Departement zur Prüfung weiterer Anwendungsfälle für das Meldeverfahren»

Die Kommission entschied sich aufgrund ihrer Beratungen mit 4 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen, auf einen Auftrag zu verzichten.

3.2. Zu Artikel 74 BauV

Die Kommission nahm einen Hinweis aus der Vernehmlassung zu Artikel 74 Absatz 3 nochmals auf. In der Vernehmlassung wurde die Streichung von «in geschützten Ortsbildern und an geschützten oder anderweitig inventarisierten Kulturobjekten» beantragt.

Das Departement entgegnete, dass man in Zusammenarbeit mit dem betroffenen Fachdepartement zum Schluss gekommen sei, dass dies nicht möglich sei. Zudem würde eine solche Streichung für alle Bauvorhaben gelten, was in der Beurteilung der Kommission über das Ziel hinausschiessen würde.

3.3. Zu Artikel 75 BauV

Die Kommission diskutierte in Bezug auf Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe g einen möglichen Spielraum betreffend den letzten Halbsatz (in Kulturobjekten oder in geschützten Ortsbildern).

Das Departement gab zu Bedenken, dass eine Streichung aus bundesrechtlicher Sicht nicht möglich sei, wenn eine Begutachtung durch die eidgenössische Kommission (ENHK) bei Beeinträchtigung national geschützter Ortsbilder erforderlich sei. Diskutabel sei allerdings, ob innenaufgestellte Anlagen nationale Interessen beeinträchtigen können.

Die Kommission war sich uneins, ob hier Mut zur Lücke gezeigt oder die Formulierung im zweiten Halbsatz eingeschränkt werden soll. Es wurden aus der Kommission zwei Anträge zur Anpassung der Formulierung gestellt. Die Kommission entschied sich für die Vorlage des Regierungsrats und zugunsten des Ortsbildschutzes, welcher in diesem Zusammenhang nationale Ortsbilder mit Erhaltungsziel A betrifft.

Abstimmung zum Antrag 1 zu Art. 75 Abs. 2 Bst. g BauV

«innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, **wenn äusserlich keine Veränderungen sichtbar sind.**»

Die Kommission lehnte den Antrag mit 3 Ja-Stimmen zu 6 Nein-Stimmen ab.

Abstimmung zum Antrag 2 zu Art. 75 Abs. 2 Bst. g BauV

«innenaufgestellte Luft-Wasser-Wärmepumpen innerhalb der Bauzone, ausser in Kulturobjekten ~~oder in geschützten Ortsbildern.~~»

Die Kommission lehnte den Antrag mit 4 Ja-Stimmen zu 5 Nein-Stimmen ab.

4. Kommissionsentscheid

In der Schlussabstimmung beschloss die Kommission einstimmig, dem Landrat die Zustimmung zur unveränderten Vorlage (vgl. Antrag Ziff. 5) zu beantragen.

5. Antrag

Die Kommission Bau, Raumplanung und Verkehr beantragt dem Landrat,

1. *der beiliegenden Verordnungsänderung unverändert zuzustimmen; und*
2. *die Motion Martin Landolt, Näfels, und Mitunterzeichner «Attraktivitätssteigerungen für erneuerbare Energien» als erledigt abzuschreiben.*

Genehmigen Sie, Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission
Bau, Raumplanung und Verkehr**



LR Christian Marti
Kommissionspräsident